

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Abtretung der Vollzugskompetenzen - rechtshilfeweiser Strafvollzug

M E R K B L A T T

1. Grundsatz

Nach Art. 372 Abs. 1 StGB hat jeder Kanton die von seinen Strafgerichten ausgefallten Urteile selber zu vollziehen und die anfallenden Kosten selber zu tragen.

2. Kollisionsfälle – Abtretung der Vollzugskompetenzen

Allgemein

Treffen rechtskräftige Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, sind sie nach den Regelungen von Art. 4 ff., insbesondere Art. 13 bis 17 V-StGB zu vollziehen.

Treffen Strafen mit und ohne vollzugsbegleitende ambulante Massnahme im Vollzug zusammen, wird der gemeinsame Vollzug in der Regel von dem Kanton übernommen, dessen Richter die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet hat. Die Kantone können im Einzelfall eine andere Regelung treffen, insbesondere wenn die Dauer der Strafe ohne vollzugsbegleitende Massnahme wesentlich länger ist.

Verfügungskompetenzen

Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug übernommen hat (Vollzugskanton), stehen die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen, also die Kompetenzen für alle im Rahmen des Vollzugs von der Vollzugsbehörde zu treffenden Entscheide (z.B. Einweisungsentscheid, Urlaub, Unterbruch, bedingte Entlassung etc.), auch in Bezug auf die Sanktionen aus den andern Kantonen zu (Art. 15 V-StGB). Der Vollzugskanton hat die zu treffenden Vollzugsentscheide nach seinem Vollzugsrecht (Zuständigkeit, Verfahren, inhaltliche Vorschriften) zu treffen.

Wenn ein Verurteilter vor dem Strafantritt untertaucht oder während des Vollzugs flieht und zur Verhaftung ausgeschrieben werden muss, macht der Vollzugskanton den beteiligten Kantonen Mitteilung. Die Urteilskantone sorgen für die Ausschreibung ihrer Urteile und die Verjährungskontrolle. Damit kann auch jeder Kanton entscheiden, ob er den Verurteilten international ausschreiben und gegebenenfalls dessen Auslieferung verlangen will. Anderslautende Vereinbarungen unter den beteiligten Kantonen im Einzelfall, insbesondere die Ausschreibung aller Urteile durch den Vollzugskanton, bleiben vorbehalten.

Verfahren

Die beteiligten Kantone treten dem Vollzugskanton die Vollzugskompetenzen schriftlich ab unter Beilage einer Kopie des Entscheids, mit dem die Sanktion ausgefällt wurde. Die Urteilskantone haben die Rechtskraft ihrer Entscheide abzuklären und bei Anständen zu bescheinigen; sie melden dem Vollzugskanton Änderungen, die Einfluss auf die Vollzugsdaten haben (beispielsweise die nachträgliche Bezahlung von Geldstrafen oder Bussen beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen) unverzüglich. Werden mit dem Urteil gleichzeitig bedingte Vollzüge ausserkantonaler Strafen widerrufen, ohne dass eine Gesamtstrafe gebildet wird, ersucht der Vollzugskanton die beteiligten Kantone um formelle Abtretung der Vollzugskompetenzen.

Der Vollzugskanton orientiert die beteiligten Kantone über seine Vollzugsentscheide. Nach der Entlassung aus der Sanktion stellt der Vollzugskanton den beteiligten Kantonen eine Vollzugsbestätigung mit den wesentlichen Vollzugsdaten zu. Wird eine bedingte Entlassung widerrufen oder werden Ersatzmassnahmen verfügt, orientiert der Vollzugskanton die beteiligten Kantone ebenfalls.

Kosten

Die Tragung der Vollzugskosten bei gemeinsamen Vollzügen richtet sich nach Art. 16 V-StGB. Für die anteilmässige Verteilung der Vollzugskosten beim gemeinsamen Vollzug von Freiheitsstrafen gilt, dass

- die gesamten Vollzugskosten berücksichtigt werden einschliesslich der Kosten für polizeiliche Zuführungen, medizinische Behandlungen oder vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Kostgeld inbegriffen sind¹ oder von Dritten (z.B. Krankenkasse) bezahlt werden, wie auch für eine ambulante Nachbetreuung bei bedingter Entlassung, soweit sie vom Vollzugskanton bezahlt werden;
- die Kostenanteile im Verhältnis der jeweiligen Bruttostrafen unter Berücksichtigung der in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im vorzeitigen Sanktionenvollzug oder im Massnahmenvollzug erstandenen Hafttage auf die beteiligten Kantone aufgeteilt werden;²
- der Vollzugskanton den beteiligten Urteilkantonen nach Abschluss des Gesamtvollzugs anteilmässig Rechnung stellt.

3. Rechtshilfeweiser Strafvollzug³

Allgemein

Liegt kein Kollisionsfall vor, ist kein Kanton verpflichtet, Urteile aus einem anderen Kanton zu vollstrecken, geht doch die Pflicht der Kantone zur gegenseitigen Rechthilfe nach Art. 356 Abs. 1 StGB nicht soweit⁴. Dies gilt insbesondere auch für kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen: Verurteilte sind, wenn keine besondere Vollzugsform in Betracht fällt, vom Urteilkanton zum Strafantritt aufzufordern; die Festnahme und polizeiliche Zuführung kann direkt über das Polizeikommando des Wohnortskantons verlangt werden.

Ebenso ist kein Kanton verpflichtet, einen anderen Kanton um rechtshilfeweisen Vollzug zu ersuchen.

Innerhalb des Ostschweizer Konkordats soll dem Urteilkanton im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der Gefängnisse des eigenen Kantons und soweit diese Gefängnisplätze nicht für eigene Bedürfnisse benötigt werden der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem kantonalen Gefängnis ermöglicht werden, wenn die verurteilte Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Konkordatsanstalt eingewiesen werden kann und im Urteilkanton keine Vollzugsplätze verfügbar sind. Die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen bleiben beim Urteilkanton.

¹ Nach den Erläuterungen zur Kostgeldliste sind im Kostgeld die Sicherstellung der für die medizinische Versorgung nötigen Ressourcen und Infrastruktur, die medizinische Eintrittsuntersuchung sowie Berichte von Psychologen und Psychiatern über den Verlauf einer stationären oder ambulanten Behandlung enthalten. Die Kosten für medizinische Leistungen (Untersuchungen, Behandlungen, Abgabe von Medikamenten) und für Krankenkassenbeiträge, Franchisen und Selbstbehalte gehören grundsätzlich nicht zu den Vollzugskosten. Sie sind nur dann von der Vollzugsbehörde zu tragen und bei einer Weiterverrechnung zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch eine Versicherung gedeckt werden und keine Sozialhilfeszuständigkeit besteht.

² Siehe Beispiel im Anhang.

³ Im Bereich des Massnahmenvollzugs erfolgen grundsätzlich keine rechtshilfeweisen Vollzüge; der Urteilkanton setzt die Massnahme in Vollzug, überwacht sie und trifft die nötigen Entscheide.

⁴ Ausgenommen den in der Praxis kaum relevanten Fall, dass die Auslieferung der verurteilten Person zum Strafvollzug vom ersuchten Kanton gestützt auf Art. 352 Abs. 2 StGB verweigert wird.

Rechtshilfe bei gemeinnütziger Arbeit und bei Halbgefängenschaft

Die Einweisungs- und Vollzugsbehörden des Ostschweizer Konkordats leisten sich gegenseitig Rechtshilfe beim Vollzug von gemeinnütziger Arbeit und von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle im Vollzugskanton hat.

Verfügungskompetenzen

Der **Urteilkanton** entscheidet

- ob er ein Rechtshilfegesuch stellt, allenfalls mit welchen Auflagen;
- über die bedingte Entlassung;
- über ein Gesuch um Erlass des Vollzugskostenanteils und ein Begnadigungsgesuch.

Der **Vollzugskanton** entscheidet

- ob er dem Rechtshilfegesuch entspricht und Auflagen übernimmt;
- im Rahmen der Konkordatsrichtlinien nach seinem Recht über:
 - die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit und der Halbgefängenschaft;
 - den Vollzugszeitpunkt, besondere Vorkehrungen⁵ und den Vollzugsort;
 - Ausgang, Urlaub, Disziplinarmaßnahmen.

Ist über einen Strafunterbruch zu entscheiden, verständigen sich die beteiligten Kantone über Entscheidungskompetenz und weiteres Vorgehen im Einzelfall.

Bei Abbruch der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefängenschaft wird die Rechtshilfe abgeschlossen und der Fall unerledigt an den Urteilkanton zurückgegeben. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen zwischen den beteiligten Kantonen im Einzelfall.

Verfahren

Der **Urteilkanton**

- ersucht den Vollzugskanton schriftlich um rechtshilfeweisen Vollzug unter Beilage einer Kopie des Entscheids, mit dem die Sanktion ausgefällt wurde;
- reicht das Gesuch des Verurteilten samt allfälligen Beilagen (z.B. Arbeitsbestätigung) sowie gegebenenfalls seine Zulassung/Rahmenbewilligung für die besondere Vollzugsform ein;
- meldet dem Vollzugskanton Änderungen, die Einfluss auf die Vollzugsdaten haben (beispielsweise die nachträgliche Bezahlung von Geldstrafen und Bussen beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen), unverzüglich.

Der **Vollzugskanton**

- kann davon ausgehen, dass der Entscheid rechtskräftig und der Urteilkanton mit der Bewilligung einer besonderen Vollzugsform einverstanden ist;
- bestätigt die rechtshilfeweise Übernahme des Vollzugs;
- orientiert den Urteilkanton über wesentliche Verfahrensschritte und stellt ihm nach Abschluss/Abbruch des rechtshilfeweisen Vollzugs der Sanktion eine Vollzugsbestätigung mit den wesentlichen Vollzugsdaten und den relevanten Vollzugsakten zu.

Kosten

Die Rechtshilfe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ausgenommen sind die eigentlichen Vollzugskosten für den Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung samt allfälligen Nebenkosten. Diese Kosten sind vom Urteilkanton zu tragen.

⁵ Sind aufwändige Behandlungsmassnahmen nötig (z.B. Abklärung der Straferstehungsfähigkeit, Einweisung in ein Spital etc.), verständigt der Vollzugskanton den Urteilkanton sobald als möglich und wartet dessen Anweisungen ab, sofern nicht unaufschiebbare Massnahmen sofort angeordnet werden müssen.

Anhang:**Beispiel für die anteilmässige Aufteilung der Vollzugskosten**

Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, stellt die Vollzugseinrichtung der mit dem Gesamtvollzug beauftragten Einweisungsbehörde Rechnung; diese nimmt nach Abschluss des Gesamtvollzugs die anteilmässige Weiterverrechnung an die anderen Kantone vor.

Gemeinsamer Vollzug von Freiheitsstrafen aus den Kantonen Zürich, St.Gallen und Thurgau

30 Tage, abzüglich 2 Tage Untersuchungshaft, Strafbefehl Bezirksanwaltschaft Zürich vom 19. August 2006	Bruttostrafe 30 Tage	8,98%
3 Monate, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, Strafbescheid Untersuchungsamt Altstätten vom 10. Mai 2007	Bruttostrafe 91 Tage (2x30 und 1x 31 T.); ⁶	27,25%
7 Monate, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft, Urteil Bezirksgericht Arbon vom 10. September 2007	Bruttostrafe 213 Tage (3x31 und 4x30 T.)	63,77%
Total	334 Tage	100.00%

Vollzugsbeginn:	24.10.2007	
bedingte Entlassung:	01.05.2008	
Vollzogene Tage	190 Tage	
Zuzüglich U-Haft	32 Tage	
Bruttovollzug (tatsächliche Vollzugstage zuzüglich U-Haft)		222 Tage
Reststrafe:		112 Tage
Total		334 Tage

Vollzugskosten⁷ für die Zeit vom 24.10.2007 bis 01.05.2008 betragen insgesamt 50'780.--

	Anteil Tage an Bruttovollzug		Kostenrelevante Vollzugstage (ohne U-Haft)		Kostenanteil
Zürich	8,98% von 222 T. =	20 T.	18	18/190	4'810.75
St.Gallen	27.25% von 222 T. =	60 T.	50	50/190	13'363.15
Thurgau	63,77% von 222 T. =	142 T.	122	122/190	32'606.10
Total	100.00% von 222 T. =	222 T.	190	190/190	50'780.00

⁶ Bei der anteilmässigen Weiterverrechnung werden der Monat und das Jahr (grundsätzlich) nach der Kalenderzeit berechnet (Art. 110 Abs. 6 StGB)

⁷ Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet.